S 3 U 58/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Freistaat Bayern

Sozialgericht Bayerisches Landessozialgericht

2

Sachgebiet Unfallversicherung

Abteilung

Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 3 U 58/03 Datum 22.02.2005

2. Instanz

Aktenzeichen L 2 U 116/05 Datum 30.11.2005

3. Instanz

Datum -

I. Die Berufung des Kl \tilde{A} x gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 22.02.2005 wird zur \tilde{A} 1 4 ckgewiesen.

- II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der KlĤger macht die Folgen eines Auffahrunfalles vom 27.06.2000 geltend.

Am nächsten Tag, dem 28.06.2000, suchte der Kläger gegen 15:50 Uhr den Durchgangsarzt, Chirurg Dr.Z. auf. Er klagte ýber starke Kopfschmerzen und "Linksdrall" beim Gehen. Er habe am Tag zuvor nach dem Unfall brechen mýssen. Er sei mit dem linken Hinterkopf gegen den Mittelholm des Autos geprallt. Dr.Z. diagnostizierte einen Zustand nach Schädelprellung. Ein CT vom 29.06.2000 ergab keinen Anhalt fýr zerebrale oder ossäre Traumafolgen. Dr.R. , Chefarzt der Klinik für Neurologie H. , äuÃ \Box erte am 29.06.2000 den dringenden Verdacht auf Vertebralisdissektion (GefäÃ \Box verletzung im Wirbelsäulenbereich) im Rahmen

eines Auffahrunfalles. Die Untersuchungen â Rà ¶ntgenaufnahmen, MRT, MR-Angiographie, EEG, EKG, Echokardiographie, augenà rztliches und HNO-à rztliches Konsil â erbrachten keinen pathologischen Befund. Der Arzt fà 4r Neurologie und Psychiatrie Dr.S. erklà rte nach Untersuchung des Klà gers am 29.06.2000, durch Computertomografie und Ultraschalldopplersonographie habe nichts Auffà lliges festgestellt werden kà ¶nnen. Der Radiologe Dr.B. berichtete am 24.08.2000, das MRT zeige keine organische Ursache fà 4r die zunehmenden Kopfschmerzen. Der Augenarzt Dr.S. von der Università rts-Augenklinik U. diagnostizierte am 18.07.2000 eine Contusio nervi optici, die morphologisch nur sehr schwer fassbar sei. Nach stationà rer Behandlung in der Neurologischen Klinik S. vom 07.09. bis 19.10.2000 erklà rten die à rzte, es bestà 4nden Gleichgewichtstà rungen und eine eingeschrà nkte Sehleistung.

Im Gutachten vom 03.01.2001 führte der Arzt für Neurologie und Psychiatrie Prof.Dr.G. aus, der zeitliche Verlauf lasse in erster Linie an eine Vertebralisdissektion in Zusammenhang mit einer Halswirbelsäulenzerrung und Schädelprellung denken; ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Unfall und den jetzt bestehenden Geh- und Stehstörungen erscheine damit wahrscheinlich. Eine konzentrische Einengung des Sehvermögens des rechten Auges ohne entsprechende Beeinträchtigung des linken Auges sei fÃ⅓r eine zentrale Sehstörung ungewöhnlich, so dass eher eine das Auge oder den Sehnerv betreffende Sehstörung zu unterstellen sei.

Der Augenarzt Dr.R. erklĤrte am 05.02.2001, am rechten Auge bestünden eine Verletzung des Sehnervs mit Sehleistungsverlust und Gesichtsfeldausfall sowie ein traumatischer Katarakt (Linsentrübung). Die Maculadegeneration sei nicht Folge des Unfalls, könne sich aber durch den Unfall verschlechtert haben. Linsentrübungen träten sowohl bei hochgradiger Myopie, wie sie beim Kläger bestünde, als auch nach Contusion auf.

Die Klinik für Neurologie H. berichtete über die Behandlung ab August 2001. Es sei nicht auszuschlieÃ□en, dass die sensiblen Anfälle als Unfallfolge zu werten seien. Es wurde eine Hirnstammläsion nach traumatischer Vertebralisdissektion diagnostiziert.

Der Augenarzt Dr.Z. erklĤrte in der Stellungnahme vom 16.10.2001, die GesichtsfeldstĶrung sei sehr ungewĶhnlich und aufgrund des Unfallhergangs nicht zu erklĤren. Es scheine sich hier um ein unfallunabhĤngiges Leiden zu handeln.

Die Beklagte stellte mit Bescheid vom 29.11.2001 das Verletztengeld mit Ablauf des 24.12.2001 ein. Nach Stellungnahme der behandelnden ̸rzte sei ein Endzustand eingetreten, eine Besserung könne nicht mehr erreicht werden.

Im Gutachten vom 12.11.2001 führte der Augenarzt Prof.Dr.K. aus, die Frage nach dem eindeutigen Zusammenhang zwischen dem Unfallereignis und den Gesundheitsstörungen am Auge lasse sich nur schwer beantworten. Beim Kläger bestehe eine ausgeprägte Kurzsichtigkeit, die völlig unfallunabhängig sei. Der

Kläger gebe an, dass der Gesichtsfelddefekt sowie die Minderung der Sehschärfe des rechten Auges vor dem Unfall nicht bestanden hätten. Inwiefern das Unfallereignis fÃ⅓r eine schwere Schädigung des rechten Sehnervs ursächlich sein könne, sei als fraglich einzustufen. Schwere Schädigungen des Sehnervs nach stumpfen Gewalteinwirkungen seien zwar bekannt, solche Gewalteinwirkungen gingen aber in der Regel mit schwereren Verletzungen des Schädels einher. Im Fall des Klägers sei lediglich eine Weichteilschwellung am Kopf aufgetreten, aber keine Fraktur. Die bildgebenden Untersuchungen seien unauffällig gewesen. Die diskutierte Verletzung der inneren Halsarterie habe nicht bestätigt werden können. Auch wäre ein andersartiger Gesichtsfeldausfall zu erwarten als er hier angegeben werde. Sowohl die Minderung der Sehschärfe als auch die konzentrische Gesichtsfeldeinschränkung seien nicht abschlieÃ□end geklärt.

Die Neurologen Prof.Dr.B. und Prof.Dr.A. kamen im Gutachten vom 07.04.2002 zu der Auffassung, die Befunde und Beschwerden seien nach den Angaben des KlĤgers in zeitlichem Zusammenhang mit dem Unfall aufgetreten; es ergebe sich aber der Verdacht auf wenigstens teilweise unbewusst seelisch bedingte oder verstĤrkte Krankheitszeichen. Ohne Rücksicht auf die Ursache wĤre die Minderung der ErwerbsfĤhigkeit (MdE) mit 30 v.H. zu bewerten.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 05.06.2002 die GewĤhrung einer Rente ab. Unfallfolge sei eine folgenlos abgeklungene SchĤdelprellung. Den Widerspruch des KlĤgers vom 12.06.2002 wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 09.01.2003 zurĽck.

Zur Begründung der hiergegen gerichteten Klage hat der Kläger eingewandt, er leide an starker Kurzsichtigkeit, Stabsichtigkeit, einem konzentrischen Gesichtsfelddefekt, Ã∏berleitungsstörung am Sehnerv, Minderung der Sehschärfe, überschüssiger Haut am Ober- und Unterlid, Lidkantenentzündung, Linsentrübung, Farbsinnesstörung, Gefühlsstörungen der linken Körperhälfte und Gangunsicherheit als Folgen des Unfalls vom 27.06.2000.

Der Radiologe Dr.B. stellte im MRT vom 16.09.2003 einen Bandscheibenvorfall bei HWK6/7, einen habituell engen Spinalkanal von HWK 3 bis HWK 7, keine Myelopathie, keine ossĤre Traumafolge, keine MobilitĤtsstĶrung fest. Im Bezirkskrankenhaus G. diagnostizierte Prof.Dr.W. am 12. und 23.09.2003 eine rein subjektive SensibilitĤts- und GleichgewichtstĶrung. Aus den Unterlagen der AOK L. ergeben sich ArbeitsunfĤhigkeitszeiten von 1997 bis 1999 unter anderem wegen Commotio cerebri und Schwindel. Der Arzt fù¼r Allgemeinmedizin Dr.H. berichtete ù¼ber die Behandlung des Klägers seit 1987; die Diagnosen lauteten unter anderem: LWS-Syndrom, Schädelprellung, Thoraxschmerzen, Epicondylitis, Schwindel, beruflicher Stress.

Die vom Sozialgericht Augsburg (SG) zur \tilde{A} ¤rztlichen Sachverst \tilde{A} ¤ndigen ernannte \tilde{A} \Box rztin f \tilde{A} 1 4r Neurologie und Psychiatrie Dr.P. hat im Gutachten vom 12.10.2004 ausgef \tilde{A} 1 4hrt, die zun \tilde{A} ¤chst angenommene Vertebralisdissektion sei eine reine

Hypothese und habe nicht nachgewiesen werden können. Allein der zeitliche Zusammenhang mit dem Unfall reiche nicht zum Herstellen eines Kausalzusammenhanges aus. Die von Prof.Dr.G. beschriebenen flýchtigen Durchblutungsstörungen seien nicht beweisbar und führten nicht zu fassbaren Dauerschäden. Das Gutachten der Augenklinik gehe auch nur von Möglichkeiten aus, ohne sich zum Kausalzusammenhang klar zu äuÃ□ern. Prof.Dr.A. habe darauf hingewiesen, dass wohl seelisch bedingte Symptome eine wesentliche Rolle spielten. Eine Mitbeteiligung des Unfalls an den Beschwerden sei zwar nicht gänzlich auszuschlieÃ□en, aber nicht ausreichend wahrscheinlich zu machen.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 22.02.2005 abgewiesen. Den Gutachten sei gemeinsam, dass jeweils die MĶglichkeit eines ursĤchlichen Zusammenhangs diskutiert werde. Kein SachverstĤndiger habe aber mit Wahrscheinlichkeit einen Zusammenhang begründen können. Dr.P. habe den Gesundheitszustand des Klägers insgesamt als ein multifaktorielles Geschehen mit psychosomatischem Ã□berbau, möglicherweise mit vorübergehend organisch bedingten Beschwerden, geschildert. Im Ergebnis stimme sie damit der Einschätzung von Prof.Dr.B. und Prof. Dr.A. zu, die den Verdacht auf wenigstens teilweise unbewusst seelisch bedingte oder verstärkte Krankheitszeichen geäuÃ□ert hatten. Es bestehe kein Zweifel an der Richtigkeit der Gutachten. Der positive Nachweis eines ursächlichen Zusammenhangs sei nicht gegeben. Es gebe keine medizinische Ã□uÃ□erung, die die laienhafte medizinische Einschätzung des Klägers stütze.

Mit der Berufung weist der KlĤger zunĤchst auf den unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang der Beschwerden mit dem Unfall hin. Das MRT vom 16.09.2003 habe einen Bandscheibenvorfall und einen habituell engen Spinalkanal gezeigt; dies sei ein objektiver Befund, für den der Unfall ursächlich sei. Prof.Dr.G. habe erklÄxrt, dass wenig Zweifel an DurchblutungsstĶrungen mit Beteiligung der Sehbahn/Sehrinde bestünden. AuÃ∏erdem habe er eine Rumpfataxie festgestellt. Er halte einen ursÄxchlichen Zusammenhang zwischen diesen Beschwerden und dem Unfall für wahrscheinlich. Dr.Z. habe ein neuro-ophtalmologisches Gutachten für erforderlich gehalten. Prof.Dr.K. halte den Unfall für die Sehbeeinträchtigung in abgrenzbarem MaÃ∏e für kausal. Prof. Dr.B. schreibe ausdrýcklich, dass er eine neurologische Vorschädigung nicht erkennen könne. Er habe zur Rehabilitation eine neurologisch und psychosomatisch ausgerichtete Einrichtung empfohlen. Aus diesen ̸uÃ∏erungen ergebe sich eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für einen Zusammenhang zwischen dem Unfall und den Gesundheitsschämden. Dr.P. gebe nicht die tatsämchlichen umfassenden Beschwerden wieder, insbesondere kA¶nne eine Somatisierungsneigung nicht erkannt werden. Auch bezüglich der Gangunsicherheit lasse Dr. P. die Ursache offen. Den Bluthochdruck få¼hre sie auf einen frå¼heren Nikotinabusus zurå¼ck, obwohl der KlAzger schon seit A¼ber 20 Jahren Nichtraucher sei. AuA⊓erdem stelle sie eine Sehminderung fest, die sie allerdings bei hochgradiger Kurzsichtigkeit relativiere. Die ernsthafte MĶglichkeit einer anderen Verursachung als durch den Unfall scheide aus. Hierzu habe kein Arzt eine nachvollziehbare ̸uÃ∏erung gemacht.

Der KIĤger stellt den Antrag,

das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 22.02.2005 aufzuheben sowie den Bescheid vom 05.06.2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 09.01.2003 abzuĤndern und die Beklagte zu verpflichten, als weitere Unfallfolge anzuerkennen: starke Kurzsichtigkeit beidseits, Stabsichtigkeit beidseits, konzentrischer Gesichtsfelddefekt rechts mehr als links, Ä berleitungsstĶrung am rechten Sehnerv, Minderung der SehschĤrfe am rechten Auge, Ä berschÄ seige Haut am Ober- und Unterlid beidseits, FarbsinnesstĶrungen (rot-grÄ h Blindheit), GefÄ hlstĶrungen linke KĶrperhĤlfte, Gangunsicherheit und ihm deswegen Verletztenrente nach einer MdE in HĶhe von mindestens 30 v.H. zu gewĤhren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Zur ErgĤnzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der beigezogenen Akten der Beklagten sowie der Klage- und Berufungsakten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¹/₄nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zul \tilde{A} xssig, sachlich aber nicht begr \tilde{A} 4ndet.

Der KlĤger hat keinen Anspruch auf Anerkennung weiterer Unfallfolgen und GewĤhrung von Verletztenrente gem. §Â§ 8, 56 des Siebten Sozialgesetzbuchs (SGB VII).

Der Senat sieht von einer Darstellung der Entscheidungsgr \tilde{A}^{1} /4nde ab, da die Berufung aus den Gr \tilde{A}^{1} /4nden der angefochtenen Entscheidung als unbegr \tilde{A}^{1} /4ndet zur \tilde{A}^{1} /4ckgewiesen wird ($\frac{\hat{A}\S}{153}$ Abs. 2 SGG).

Ergänzend ist noch darauf hinzuweisen, dass Dr.P. im Gutachten vom 12.10.2004 die vom Kläger angegebenen Gesundheitsstä¶rungen in vollem Umfang berücksichtigt hat. Zu Recht hat sie darauf hingewiesen, dass aus den Jahren vor auch linksbetonte Halbseiten-Symptome dokumentiert sind. Der Unfall vom 27.06.2000 hat, worauf Dr. P. zu Recht hinweist, zu keiner apparativ fassbaren SchĤdigung im Bereich des zentralen Nervensystems oder im Bereich des Halsmarks gefå¼hrt. Prof.Dr.K. hat å¼berzeugend erklå¤rt, dass Schå¤digungen des Nervus opticus üblicherweise nur bei sehr viel höherer Gewalteinwirkung auftreten und GesichtsfeldausfĤlle in anderer Form hinterlassen. Die ausgeprĤgte Kurzsichtigkeit des KlĤgers, die vĶllig unfallunabhĤngig ist, ist, so Prof.Dr.K., hier mit zu berücksichtigen. Dr.Z. hat bereits am 16.10.2001 geäuÃ∏ert, die GesichtsfeldstĶrung sei sehr ungewĶhnlich, aufgrund des Unfallhergangs nicht zu erklĤren und ein unfallunabhĤngiges Leiden. Die zahlreichen Arztbesuche des KIägers, wie sie insbesondere durch die Berichte des Dr.H. dokumentiert sind, sprechen gegen die Angabe, der KlÄxger habe vor dem Unfall unter keinen wesentlichen GesundheitsstĶrungen gelitten. Dass die von Dr.B. am 16.09.2003 festgestellten GesundheitsstĶrungen, nĤmlich ein Bandscheibenvorfall bei

HWK6/7 und ein habituell enger Spinakanal, keine Unfallfolgen sind, zeigt sich schon beim Vergleich des MRT vom 16.09.2003 mit den Röntgenaufnahmen vom 30.06.2000, die zwar eine Streckhaltung und Ostheochondrose der unteren Halswirbelsäule, sonst aber an der Halswirbelsäule keinen pathologischen Befund gezeigt haben.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach § 193 SGG.

 $Gr\tilde{A}^{1/4}$ nde $f\tilde{A}^{1/4}$ r die Zulassung der Revision gem \tilde{A} ¤ \tilde{A} <math>160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 16.01.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024